

**RS OGH 1973/4/25 50b76/73,
30b638/80, 10b529/82, 50b22/08h,
70b47/10b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1973

Norm

ABGB §1117

ABGB §1336 E

ABGB §1435

Rechtssatz

Die Vorauszahlung des Zinses hindert den Bestandnehmer nicht, von dem Absteherungsrecht Gebrauch zu machen. Der überschießende Zins ist in diesem Falle zurückzuzahlen. Auf diese Rückforderung (§ 1435 ABGB) darf vertraglich verzichtet werden, womit eine Vertragsstrafe vereinbart ist. Voraussetzung für die Leistung eines Vergütungsbetrages ist aber, dass der Schuldner zum Ersatz des eingetretenen Schadens nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet ist und sohin ein Haftungsgrund vorliegt. Ist ein solcher nicht gegeben, besteht also keine Schadenersatzpflicht, so ist auch kein Vergütungsbetrag zu leisten. Zudem ist die Vertragsstrafe nicht zu zahlen, wenn die Leistung durch einen Umstand unmöglich geworden ist, den der Schuldner nicht zu vertreten hat (Wolf in Klang 2. Auflage VI, 187).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 76/73
Entscheidungstext OGH 25.04.1973 5 Ob 76/73
Veröff: EvBl 1973/278 S 575 = MietSlg 25184
- 3 Ob 638/80
Entscheidungstext OGH 26.08.1981 3 Ob 638/80
Vgl; nur: Die Vorauszahlung des Zinses hindert den Bestandnehmer nicht, von dem Absteherungsrecht Gebrauch zu machen. Der überschießende Zins ist in diesem Falle zurückzuzahlen. (T1); Beisatz: Der Zins ist für den Teil der Zinsperiode, der nach Zugang der Abstandserklärung liegt, nicht mehr zu bezahlen, und zwar auch bei vereinbarter Fälligkeit im Vorhinein. (T2)
- 1 Ob 529/82
Entscheidungstext OGH 03.03.1982 1 Ob 529/82
nur T1; Beisatz: Soweit der Mieter wegen des durch Unbrauchbarkeit des Bestandobjektes bewirkten vorzeitigen Endes des Bestandverhältnisses nicht in der Lage ist, die Gegenleistung für eine als Mietzinsvorauszahlung erbrachte Leistung zu konsumieren, ist er berechtigt, aus dem Titel des § 1435 ABGB anteilmäßig die geleistete Vorauszahlung zurückzuverlangen. (T3)
- 5 Ob 22/08h
Entscheidungstext OGH 14.05.2008 5 Ob 22/08h
Vgl auch; Beisatz: Soweit ein Mieter bei vorzeitiger Beendigung eines Bestandverhältnisses nicht mehr in der Lage ist, die Gegenleistung für eine als Mietzinsvorauszahlung erbrachte Leistung zu konsumieren, ist er berechtigt, aus dem Titel des § 1435 ABGB anteilmäßig die geleistete Vorauszahlung zurückzuverlangen. (T4)
- 7 Ob 47/10b
Entscheidungstext OGH 01.09.2010 7 Ob 47/10b
Vgl auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0020901

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at